

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 2

Artikel: Drei schöne Geschichtlein, so sich in löblicher Eidgenossenschaft im
20. Jahrhundert zugetragen

Autor: Marty, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareils-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang

1. Februar 1922

Nr 2.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Drei schöne Geschichtlein, so sich in löblicher Eidgenossenschaft im 20. Jahrhundert zugetragen.

Von E. Marty, Pfarrer, Töfz.

Schauplatz des ersten: Kleine Gemeinde B. im Kanton Aargau, Zeit der Handlung: Herbst und Winter 1920/21. Anfangs September 1920 war vom Bezirksgericht W. die Ehe des S. S. geschieden und die 3 minorennen Kinder der Mutter zugesprochen worden. Der Vater S., Bürger von B., sollte (neben den üblichen Kosten) für jedes Kind 35 Fr. monatliche Alimentation zahlen. Die Mutter zog mit ihren Kindern nach Töfz zu ihren Eltern, bei denen sie vorläufig unentgeltliche Unterkunft (Wohnung) fand. Die Großmutter hütete überdies die 3 Kleinen, so daß die Mutter dem Verdienst nachgehen konnte. Derselbe betrug damals 30 Fr. per Woche. Der geschiedene Mann hatte sich aus dem Staube gemacht und erklärte einfach, er komme seinen Vaterpflichten erst dann wieder nach, wenn ihm die drei Kinder herausgegeben werden. Er machte also den ernstlichen Versuch, das gerichtliche Scheidungsurteil als für ihn ungültig zu erklären. Seine moralischen Qualifikationen gaben ihm dazu allerdings kein Recht.

Mutter und Kinder waren tatsächlich in einer schlimmen Lage und nachweisbar unterstützungsbedürftig. Die Großeltern kamen ihrer Unterstützungspflicht gegenüber der Tochter genügend nach. Die Behörden des Wohnsitzes ließen den Vater polizeilich suchen. Aber damit war noch keine Alimentation beschafft.

Wir gelangten an die Heimatgemeinde mit dem Gesuch, vorläufig monatlich 105 Fr. zu bewilligen und den Vater zum Ersatz anzuhalten.

Der Gemeinderat B. sprach sich in seiner Bernehmlassung dahin aus, daß er nicht das Mittel zur Eintreibung, bezw. Sicherstellung von Alimentionen sei. Wenn an die Familie des S. Unterstützung geleistet werden müsse, so werde dieselbe in einer Art geleistet, die die Behörde selbst bestimme. (!) Im vorliegenden Fall würde es der Gemeinderat vorziehen, zwei der Kinder zweckentsprechend zu versorgen; für sich und das dritte Kind werde die Mutter wohl aufkommen können und müssen. „Sedenfalls wird niemals (!) 105 Fr. bezahlt, um damit auch die erwerbsfähige Mutter noch zu unterstützen. Es wird daher beschlossen, die Leistung von monatlich 105 Fr. sei unter allen Umständen zu verweigern

und ferner wird beschlossen, die zwei ältern Kinder wegzunehmen und zu versorgen, wenn für die Familie je eine Unterstützung geleistet werden muß.“ Das war ein Bescheid, den wir uns nicht gefallen lassen. Wollte die Gemeinde in dieser Art armenrechtliche und zivilrechtliche Verpflichtungen und Befugnisse ineinander und miteinander verkuppeln und mit ihrem Machtspruch einfach auch noch den Rest familiären Zusammenhangs zerstören, so war sie zum mindesten moralisch und im Blick auf die Zweckmäßigkeit ihrer Verfügung durchaus im Unrecht. Die Wegnahme von Kindern qualifizierte sich im vorliegenden Fall als eine völlig ungerechtfertigte, unverdiente Strafe gegen Frau S., über deren erzieherische Fähigkeiten der Gemeinderat B. sich gar nicht einmal orientiert hatte. Mit dem Scheidungsurteil war die elterliche Gewalt an die Mutter übergegangen. Sollte dieselbe durch die ökonomische Abhängigkeit der Inhaberin alteriert oder annulliert werden? —

Wir führten Beschwerde beim Bezirksrat in Z. Wir betonten, daß es nun in erster Linie sich nicht darum handle, wer den Einzug beim alimentationspflichtigen Vater zu besorgen habe, sondern darum, ob die geschiedene Frau mit ihren Kindern zurzeit unterstützungsbedürftig sei oder nicht, und wer zunächst im Sinne einer zweckmäßigen Armenfürsorge in die Unterstützungspflicht einzutreten habe. —

Wir widersetzen uns mit allem Nachdruck der Wegnahme der 2 Kinder und fügten bei, daß im Scheidungsurteil sich der Passus finde: „... rechtfertigt es sich, die sämtlichen Kinder der Klägerin zur Pflege und Erziehung zuzuprechen.“ Der Gemeinderat B. stellt sich auf den Standpunkt: müssen wir zahlen, so wollen wir auch befehlen und mit der Uebernahme der Unterhaltungskosten gehen auch die Elternrechte an uns über. Diesem formellen Rechtsanspruch, der ja leider noch sehr oft zum Schaden von Kindern von den Oberinstanzen geschützt wird, stellten wir folgende Einwendungen gegenüber: Es fragt sich, ob bei der Maßnahme der Heimatgemeinde nicht Sparmaßregeln ausschlaggebend waren und ob sich ohne genauere Prüfung der Verhältnisse eine derartige Zerreißung des Familienzusammenhanges „ökonomisch“ rechtfertigen lasse. Eine Kinderwegnahme ist doch nur da angezeigt, wo die Mutter nicht die nötige Gewähr für rechte Erziehung bietet. Diesen Nachweis zu leisten, haben die Beklagten nicht einmal versucht, geschweige denn erbracht. Wir fügten unserer Rechtsbitte um Aufhebung, bezw. Korrektur des gemeinderätlichen Beschlusses noch bei: „Die Stellungnahme und das Schreiben des Gemeinderates B. atmen einen Geist, gegen den seitens der Oberbehörden und seitens der Öffentlichkeit nicht scharf genug kann vorgegangen werden. So eine Verständnislosigkeit hätten wir kaum mehr erwartet.“

Unterdessen versuchte der Vater neuerdings im Stillen bei der Heimatgemeinde dahin zu wirken, daß die Kinder ihm herausgegeben und unter sein Verfügungsrecht gestellt würden, und der Gemeinderat B. schien recht geneigt, diese Offerte berücksichtigen und die Kinder an den nachweisbar nicht „einwandfreien“ Vater ausliefern zu wollen. Dazu kam es allerdings nicht. Der Mann wurde polizeilich eingeliefert, ein paar Tage inhaftiert und — begab sich dann — „weil in der Schweiz so viel Anarchie herrsche“ — über die Grenze. Seine Schlußerklärung lautete dahin, daß er die Bedingungen festzusetzen habe, unter denen er seiner Alimentationspflicht nachkomme; das Gerichtsurteil gehe ihn nichts an. Wir sahen uns nachträglich genötigt, gegenüber dem Bezirksamt Z. noch etwas deutlicher zu werden. „Es darf nicht zugegeben werden, daß B. mit dem Grundsatz, die billigere Versorgung sei für die Kinder jedenfalls auch die bessere, durchdringe. Eine solche „Grundsätzlichkeit“ käme einem Armutszugnis gleich. Wir bekamen den Eindruck, daß dieser Instanz jedes Verständnis

für Elternliebe und Kindestreue und für die sittlichen und erzieherischen Werte des Familienlebens fehle. Alle diese Dinge seien ihr, sobald es sich um das Heiligtum des Hauses bei armen Leuten handle, offenbar Marktware, die man um Geld verhandelt. Im übrigen hielten wir unsere eingangs erwähnten Anträge aufrecht, der Ansatz von 35 Fr. pro Kind und per Monat (Kleider inbegriffen), war wohl nicht übersezt.

Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, ca. 4 Monate. Das Bezirksamt entschuldigte sich mit starker Finanzspruchnahme wegen Viehseuche und Brandstiftungen. Eines Tages erschien plötzlich ein Armenpfleger unangemeldet bei Frau S., traf mit ihr ein Abkommen mit bedeutend kleinern Ansätzen und wollte sich dann wieder schnell davon machen. Frau S. rief mir, leider zu spät. Nachdem sie sich mit der gemachten Offerte einverstanden erklärt, blieb mir nicht mehr viel anderes übrig, als dem zufällig mir in die Finger gelaufenen Herrn unsere schriftlichen Aussagen noch mündlich zu bestätigen. Wir waren wieder um eine Erfahrung reicher geworden, setzten aber doch eine wenigstens zeitweise Erhöhung der monatlichen Beträge durch

II.

Ort der Handlung: Stattliche Gemeinde G. im Vorderprättigau. Ein Eisenbahner T. mit tuberkulöser Frau und 6 minorennen Kindern, der von hiesigen Hilfsinstanzen ohne Finanzspruchnahme der Heimatgemeinde schon mehrfach unterstützt worden war, mußte für zwei seiner Kinder (bisher von der Tuberkulosekommission und uns finanziert) eine Kur in Aegeri verlängern. Er selber hatte ebenfalls einen Beitrag zugesichert und mußte überdies für das jüngste Kind (wegen Tuberkulosegefahr) auswärts Kostgeld bezahlen. —

Unter Beilage einer Kostenberechnung stellten wir an die Heimatgemeinde das Gesuch um Beteiligung an den Kosten für die laut ärztlichem Zeugnis notwendig gewordene Kurverlängerung. Selbstverständlich wurde auch angedeutet, was wir bisher getan und eventuell noch weiter tun wollen. G. verlangte von uns keine weitere Auskunft (punkto Verdienst oder Vermögensverhältnisse), bestritt auch nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit jener beabsichtigten Kurverlängerung, aber es bestritt — seine Unterstützungspflicht. Und wie? „Wir machen Ihnen die Mitteilung, daß unser Vorstand Ihr Unterstützungsgesuch betr. Kinder T. abgewiesen hat. Unsere Gemeinde wird gegenwärtig von Unterstützungsgesuchen auswärtiger Mitbürger geradezu überhäuft, die alle zu bewilligen unsere Armen- und Gemeindefasse zusammen nicht ausreichen würden. Zudem können wir es unsern hiesigen Mitbürgern gegenüber nicht verantworten, einen auswärtigen Mitbürger zu unterstützen, welcher 460 Fr. Monatsgehalt hat, auch wenn solcher in Not geraten (von mir gesperrt, d. B.). Wir haben in unserer Gemeinde Familien mit 4, 5 und 6 Kindern, welche mit 8 bis 10 Fr. Taglohn ohne jede Unterstützung von irgend einer Seite auskommen müssen. Wahrlich, wir würden als schlechte Verwalter befunden, wenn wir solcher Konsequenz nicht achten würden. Wir bedauern, Ihnen keine bessere Auskunft geben zu können und zeichnen“

Leute mit einem so geläuterten Verantwortlichkeitsgefühl (wenigstens gegenüber den Wählern) stehen in der Armenpraxis! Und diese gleichen Leute entsetzen sich darüber, daß es trotz ihrer tadellos funktionierenden bürgerlichen Ordnung noch Bolschewiki und Kommunisten gebe. Offenbar besaßen die Herren in G., die im Milieu der Naturalwirtschaft aufgewachsen sind, nicht das geringste Verständnis für die Dekonomie einer sehr soliden, aber häufig von Krankheiten heimgesuchten Arbeiterfamilie. Ebenso ging ihnen das Pflichtgefühl gegenüber erholungsbedürftigen Kindern ab, selbst dann, wenn tatsächliche Not

vorhanden und behördlicherseits zugestanden war. Der so rücksichtsvolle Vorstand fand aber kein Wort des Dankes für das, was „unverantwortliche“ Instanzen am Wohnort für den bedürftigen L. aufgewendet hatten.

Wir rekurrirten beim bündnerischen Armendepartement und verlangten 120 Fr. Auffallend schnell hat dann G. seine Verantwortlichkeiten und finanziellen Nöte korrigiert; denn nach 14 Tagen erhielten wir den obrigkeitlichen Bescheid: Wir kehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß der Gemeindevorstand G. Ihr Gesuch betr. Verabfolgung einer Unterstützung an die Familie L. in Wiedererwägung gezogen und beschlossen hat, demselben zu entsprechen“ (120 Fr.)

III.

Städtische Armenpflege in W. (Baselland), Beklagte. Kläger: Hilfsverein Töb. Der Fabrikarbeiter G. wurde von der Geschäftsleitung wegen Singens bei der Arbeit entlassen. Er störe damit die andern Arbeiter erheblich; gegen die Qualität seiner Arbeit sei allerdings nichts einzuwenden. Noch suchte ich persönlich für den Sangesfreudigen einzutreten — umsonst. Wahrscheinlich war er den Vorgesetzten aus hier ungenannt sein wollenden Gründen unbequem geworden. Die Entlassung traf den Mann (mit Frau und drei kleinen Kindern) umso härter, als er nun der Arbeitslosenunterstützung verlustig ging und oben-dreim in absehbarer Zeit keinerlei Arbeitsgelegenheit mehr finden konnte. Das Einigungsamt gab der Firma nicht recht, so daß wenigstens dem Bezug der Unterstützung nichts mehr im Wege stand. Aber es zeigte sich bald, daß dieser Zuschuß für den Unterhalt der Familie nicht ausreichte, umso weniger, als die Frau kränklich war und besonderer Aufwendungen bedurfte. Wir baten also unter einläßlicher Begründung (ärztliches Zeugnis beigelegt) die heimatliche Armenpflege W. um entsprechende Beihilfe. Natürlich erst auf Reklamation hin kam das salomonische Urteil: „Bei vollständiger Arbeitslosigkeit ist in erster Linie die Wohngemeinde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dem G. die ihm zukommende Unterstützung ausgerichtet wird. Aus diesem Grunde müssen wir das Unterstützungsgesuch verweigern.“

Die kantonale Armendirektion Viestal brachte auf unsern Rekurs hin am Entscheid von W. die entsprechenden Korrekturen an. Aber trotzdem waren wir wegen Renitenz der Armenbehörde in W. noch zweimal genötigt, die Intervention der Oberinstanz anzurufen und gegen die unfeine Art, wie W. hinter unserm Rücken sich noch „weitere Informationen“ verschaffen wollte, Verwahrung einzulegen.

Schließlich, noch bevor die amtliche Heimschaffung eingeleitet war, mußte die Frau in ein Sanatorium und die Kinder vom Vater der Heimatgemeinde überbracht werden. Wieder ein Beispiel dafür, wie es etwa Armenpflegen „darauf ankommen lassen“. Ich finde, solchen Praktiken gegenüber ist einfach ein Appell an die Oeffentlichkeit am Platz. Es muß Gegenstand der Sorge für alle Gewissenhaften sein, wie man derartigen Mißständen auf den Leib rücken und einen Geist pflanzen könnte, der solche Armenpflegen nicht nur unmöglich, sondern auch von vornherein unerträglich macht.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonalen Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

IV.

Es handelt sich um die Frage des Kostenanteils des Niederlassungskantons bei Anstaltsversorgung von Kindern, die in einem andern Konkordatskanton